

14. Gehört der Anspruch des Versicherten aus einem Unfallversicherungsvertrage zur Konkursmasse, wenn der Vertrag vor Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Versicherten abgeschlossen worden ist, der Unfall aber erst nach der Konkursöffnung in einem Versicherungsjahre sich ereignet hat, für welches die Prämie von der Versicherungsgesellschaft mit dem Gemeinschuldner persönlich während des Konkursverfahrens verrechnet worden ist?

II. Zivilsenat. Urt. v. 20. Juni 1902 i. S. Oberrh. Versicherungsgef. (Bekl.) w. St. (Kl.). Rep. II. 114/02.

I. Landgericht Karlsruhe.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger, über dessen Vermögen im Oktober 1898 das Konkursverfahren eröffnet wurde, war bei der Beklagten für die Zeit vom 18. September 1897 bis zum 20. September 1902 gegen Unfall versichert. In dem § 8 der dem Versicherungsvertrage zu grunde liegenden allgemeinen Versicherungsbedingungen war bestimmt:

„Sind am letzten Tage dieser Frist diese Prämien und die Kosten nicht voll bezahlt, gleichviel aus welchen Gründen, so ruht die Verpflichtung der Gesellschaft aus dem Versicherungsvertrage ohne weiteres.“

Die Prämie für das Versicherungsjahr vom 20. September 1899 bis 20. September 1900 wurde von der Beklagten mit dem Gemeinschuldner selbst verrechnet, indem sie dieselbe von der Entschädigungssumme für einen am 25. August 1899 erlittenen Unfall

in Abzug brachte. Der Konkursverwalter war in den Versicherungsvertrag nicht eingetreten. Am 12. April 1900 erlitt Kläger wieder einen Unfall. Wegen dieses Unfalles erhob er Klage auf Feststellung, daß die Beklagte ihn zu entschädigen verpflichtet sei. Von dem Landgerichte wurde nach dem Klagantrage erkannt. In der Berufungsinstanz wandten die Beklagte und der als Nebenintervenient in den Prozeß eingetretene Konkursverwalter u. a. ein, daß der Kläger zur Klage nicht legitimiert sei, weil der Klaganspruch zur Konkursmasse gehöre. Die Berufung wurde zurückgewiesen. Die von der Beklagten eingelegte Revision hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

„Die Revision rügt, daß das Berufungsgericht den Einwand der mangelnden Aktivlegitimation mit Unrecht für unbegründet erklärt habe. Die Entscheidung des Berufungsgerichtes beruht auf der Annahme, daß der Anspruch des Klägers aus dem Unfallversicherungsvertrage im Zeitpunkte der Konkursöffnung, also vor Eintritt des Unfalles nicht ein der Zwangsvollstreckung unterliegendes, zur Konkursmasse des Klägers gehörendes Vermögensstück gewesen sei. . . . Hiervon abgesehen, sei auch der Anspruch aus einer freiwilligen privaten Unfallversicherung derart mit der Persönlichkeit des Gemeinschuldners, mit seiner Erwerbstätigkeit und Erwerbsfähigkeit verknüpft, daß es, wenn nicht den guten Sitten, so doch dem Wesen des Versicherungsvertrages widersprechen würde, wenn die Konkursmasse mit der Unfallgefahr des Gemeinschuldners spekulieren und daraus Gewinn erzielen wolle. Tatsächlich sei dann auch der Eintritt des Konkursverwalters in das Versicherungsverhältnis nicht erfolgt. . . .

Der Angriff der Revision geht fehl, da die Entscheidung des Berufungsgerichtes nach der besonderen Lage des Falles als gerechtfertigt erscheint, wenn auch der Begründung nicht in allen Punkten beizupflichten ist. Nach § 1 R.D. umfaßt die Konkursmasse das gesamte einer Zwangsvollstreckung unterliegende Vermögen des Gemeinschuldners, welches ihm zur Zeit der Eröffnung des Konkursverfahrens gehört.

Hiernach gehört zur Konkursmasse:

a) nur das pfändbare Vermögen. Der Begriff der Pfändbarkeit in Ansehung des beweglichen und des unbeweglichen Vermögens wird durch die Zivilprozeßordnung besonders in den §§ 811 flg. 850 flg. und 864 flg. bestimmt. Der § 850 Abs. 1 Ziff. 4

C.B.D. bezieht sich nur auf die aus Kranken-, Hilfs- oder Sterbekassen zu beziehenden Unterstützungen. Bezüglich des dem Verletzten nach § 843 B.G.B. bzw. gemäß Art. 42 Einf.-Ges. zum B.G.B. zustehenden Anspruches wegen einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit ist die Pfändbarkeit nicht ausgeschlossen, sondern nur der Höhe nach beschränkt. Dagegen genießt die Entschädigungsforderung des Versicherten aus einem Unfallversicherungsvertrage, obwohl sie wirtschaftlich mit dem gesetzlichen Schadenersatzanspruch wegen Körperverletzung gleichbedeutend ist, ein gleiches Privilegium nicht. Aus der Zweckbestimmung der Konkursmasse, die zur Befriedigung der Gläubiger dienen soll, folgt übrigens, daß Rechte und Objekte, welche an sich zu den Vermögensrechten zu zählen und gesetzlich nicht unpfändbar sind, nicht zur Konkursmasse gehören, wenn nach allgemeiner Verkehrsauffassung jede Möglichkeit ausgeschlossen ist, daß sie zur Gewinnung eines Vermögenswertes zu verwerten sind. In der Regel wird jedoch die Verwertbarkeit eines Vermögensstückes erst bei Beendigung des Konkurses sich beurteilen lassen, wie denn auch § 162 R.D. die Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke erst vor Aufhebung des Konkursverfahrens vorsieht. Die Verwertung eines Anspruches aus einem Unfallversicherungsvertrage zum Zwecke der Befriedigung der Gläubiger kann allerdings vor Eintritt eines Unfalles ernstlich wohl nicht in Betracht kommen; dagegen gewinnt ein solcher Anspruch mit dem Eintritte des Unfalles sofort einen verwertbaren Vermögenswert.

b) Die Konkursmasse umfaßt nur dasjenige Vermögen des Gemeinschuldners, das ihm zur Zeit der Konkursöffnung gehört. Das nach der Konkursöffnung von dem Gemeinschuldner insbesondere durch seine persönliche Tätigkeit erworbene Vermögen gehört nicht zur Konkursmasse, sondern dem Gemeinschuldner. Die Frage, ob dem Gemeinschuldner zur Zeit der Konkursöffnung Sachen bzw. Ansprüche schon erworben waren, ist nach dem bürgerlichen Rechte zu entscheiden. Seine zu dieser Zeit suspensiv bedingten Rechte sind ihm bereits erworben, also von der Konkursmasse nicht ausgeschlossen. Ob ein Erwerb vor oder nach der Konkursöffnung gemacht ist, bestimmt sich nicht nach dem tatsächlichen Zufallen des Erwerbes, sondern lediglich nach dem Zeitpunkte, in welchem der Rechtsgrund des Erwerbes entstanden ist. Deshalb folgt daraus, daß der fragliche

Unfall erst nach der Konkursöffnung sich ereignet hat, nicht, daß der Klagenanspruch nicht zur Konkursmasse gehört. Andererseits ist daraus, daß der fragliche Versicherungsvertrag vor der Konkursöffnung abgeschlossen worden ist, nicht ohne weiteres zu schließen, daß der klagend geltend gemachte Anspruch schon im Zeitpunkte der Konkursöffnung zu dem Vermögen des Gemeinschuldners gehört hat. Voraussetzung für den Bestand der Versicherung war die Zahlung der für das betreffende Jahr fälligen Prämien. In dem § 8 des Vertrages der Parteien ist die Verpflichtung der Gesellschaft ausdrücklich an die Voraussetzung rechtzeitiger Prämienzahlung geknüpft und bestimmt, daß im Falle einer Säumnis die Verpflichtung der Gesellschaft aus dem Versicherungsvertrage „ohne weiteres ruhen“, d. h. nicht weiter bestehen solle. Somit ist die Annahme gerechtfertigt, daß mit der Zahlung der Prämie als der vertraglichen Vorleistung des Versicherten die als Gegenleistung sich darstellende Verpflichtung der Gesellschaft zur Tragung der Gefahr für das betreffende Jahr erst entstand. Daher liegt der Rechtsgrund des Erwerbes des Unfallversicherungsanspruches in der Zahlung der Prämie für das betreffende Jahr, in dem der Unfall sich ereignete; dagegen war der Erwerb des Anspruches nicht schon mit dem Abschlusse des Versicherungsvertrages vom 18. September 1897 begründet, wenn dieser auch die allgemeine Grundlage des Vertragsverhältnisses bildet. Auf dem nämlichen Gesichtspunkte beruht es, daß die seit der Eröffnung des Verfahrens laufenden Zinsen gemäß § 63 R.D. im Konkursverfahren nicht geltend gemacht werden können. Diese Bestimmung wird in den Motiven zu § 56 R.D. a. F. (jetzt § 63 n. F.) folgendermaßen begründet (vgl. Hahn, Materialien zur Konkursordnung S. 252): „Wenngleich die Ursache der Zinsverpflichtung, der Zinsvertrag oder die gesetzliche Zahlbarkeit der Forderung oder der Verzug, in die Zeit vor der Konkursöffnung fallen mag, so entsteht, wie ein Pacht- oder Mietzins von Sachen, überhaupt jede Zinsforderung immer erst mit dem Ablaufe der Zeit für die gehabte oder entzogene Benutzung des geschuldeten Gegenstandes. Laufende Zinsen sind daher nicht als bedingte, sondern überhaupt nicht als „Konkursforderungen anzusehen“. Wie die Zinsforderung als Äquivalent für die Benutzung des Kapitals erst mit dieser Benutzung entsteht, so entstand auch die Verpflichtung der Gesellschaft zur Tragung der Gefahr für

einen bestimmten Zeitraum als Äquivalent für die Prämie für die betreffende Zeit erst mit der Zahlung der Prämie. Auch nimmt Kohler (Lehrbuch des Konkursrechtes S. 325) an, daß in Ansehung der erst nach der Konkursöffnung fällig werdenden Prämien die Forderung des Versicherers mit Rücksicht auf die ständige Leistung der Gefahrtragung, welche er schulde, eine erst künftig entstehende Forderung und deshalb keine Konkursforderung im Sinne des § 2 R.D. a. F. (jetzt § 3 n. F.) sei. Gewiß hat der Konkursverwalter das Recht, in die zur Zeit der Konkursöffnung bestehenden Versicherungsverträge des Gemeinschuldners einzutreten (§ 17 R.D.). Was er auf Grund bestehender Verträge durch seine Geschäftsführung zu den ursprünglichen Bestandteilen der Masse hinzu oder an deren Stelle erwirbt, gehört selbstverständlich zur Konkursmasse. Bei der Feuer- und bei der Lebensversicherung hat der Konkursverwalter unter Umständen auch ein offenes Interesse daran, der Konkursmasse einen hierzu bereits gehörigen Vermögenswert durch Fortzahlung der Prämie zu erhalten. Aber gerade darin besteht zwischen der Feuer- und der Lebensversicherung einerseits und der Unfallversicherung andererseits ein erheblicher Unterschied, daß kein vernünftiges Interesse erkennbar ist, welches den Konkursverwalter bestimmen könnte, durch Fortzahlung der Prämien aus Mitteln der Konkursmasse eine Unfallversicherung des Gemeinschuldners fortzusetzen und auf einen Ersatz für den Verlust oder für die Verminderung der Erwerbstätigkeit des Gemeinschuldners bedacht zu sein, welche nicht zur Konkursmasse gehört und deren Erträgnis dem Gemeinschuldner verbleibt. An der Erhaltung der Erwerbstätigkeit des Gemeinschuldners hat der Konkursverwalter nur ein allgemein menschliches Interesse, aber kein Interesse vom Standpunkte der von ihm verwalteten Masse aus, zu deren Nachteile vielmehr die Verwendung von Konkursmitteln zu einem der Konkursmasse fremden Zwecke gereichen würde. Nach der tatsächlichen Feststellung des Berufungsgerichtes hat nun die Konkursöffnung im Oktober 1898, der fragliche Unfall, bezüglich dessen der Klagenanspruch geltend gemacht wird, erst am 12. April 1900 stattgefunden. Der Konkursverwalter ist vor dem Unfälle trotz der langen Zwischenzeit seit der Konkursöffnung in den Versicherungsvertrag nicht eingetreten, und die Beklagte hat die Prämie von 66,15 M, welche für das Versicherungsjahr vom 20. September 1899 bis 20. September 1900

zu zahlen war, mit dem Gemeinschuldner selbst verrechnet, indem sie dieselbe von der Entschädigungssumme von 90,75 *M* für einen am 25. August 1899 erlittenen Unfall in Abzug brachte.

Wenn hiernach die Prämie mit dem Gemeinschuldner verrechnet und nach der übereinstimmenden Willensmeinung der Parteien die Versicherung mit dem Kläger und für die Person des Klägers, also nicht zu gunsten der Konkursmasse, welche an der Fortsetzung der Versicherung kein Interesse hatte, und für welche auch der Konkursverwalter in den Versicherungsvertrag nicht eingetreten war, erneuert worden ist, so ist für die entscheidende Frage, für wessen Rechnung die Prämie entrichtet worden ist, der Einwand der Beklagten, daß die Prämie mit einer nur vermeintlich dem Kläger, in Wirklichkeit aber der Konkursmasse zustehenden Forderung verrechnet worden sei, von nebensächlicher Bedeutung. Folglich gehörte der Klageanspruch nicht schon im Zeitpunkte der Konkursöffnung zum Vermögen des Klägers, sondern er ist erst nachträglich von letzterem neu erworben worden. Bei dieser Sachlage war die Entscheidung des Berufungsgerichts, wenn auch aus anderen Gründen, gerechtfertigt (§ 563 C.P.D.)“ . . .